

VSt**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER**

BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

1010 Wien Schenkenstraße 4

Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 60 79 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-1182/214**

Datum 17. September 2007

Bearbeiter MMag. Dr. Robert Gmeiner

Durchwahl 22

Betreff

Staats- und Verwaltungsreform;

Entwurf der Expertengruppe im Bundeskanzleramt vom 23. Juli 2007;

Stellungnahme der Landtagspräsidentin und Landtagspräsidenten

Beilage

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag. Barbara PRAMMER

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

Herrn

Präsidenten des Bundesrates

Mag. Wolfgang ERLITZ

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

An die

Bundesregierung

z.Hd. Herrn Bundeskanzler

Dr. Alfred GUSENBAUER

Ballhausplatz 2

1014 Wien

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Nationalrates!

Sehr geehrter Herr Präsident des Bundesrates!

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landtagspräsidentenkonferenz befasste sich in ihrer ao. Tagung am 12. September 2007 mit dem von der Expertengruppe „Staats- und Verwaltungsreform“ im Bundeskanzleramt erstellten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird.

Die Landtagspräsidentenkonferenz beschloss dazu die beiliegende Stellungnahme der Landtagspräsidentin und der Landtagspräsidenten.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt Ihnen diese Stellungnahme mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor und informiert davon die Parlamentsklubs, die Parlamentsdirektion und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Dr. Andreas Rösner)

Leiter der Verbindungsstelle

Beschluss
(Stand: 12.09.2007)

Stellungnahme der Landtagspräsidentin und der Landtagspräsidenten zum Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform vom 23. Juli 2007

Die Landtagspräsidentin und die Landtagspräsidenten begrüßen den vorliegenden Entwurf als einen ersten Schritt einer tiefgreifenden Verfassungsreform. Insbesondere werden die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz mit Verwaltungsgerichten der Länder sowie die vorgesehene Verfassungsbereinigung als wesentliche Fortschritte erachtet. Zu den einzelnen Inhalten wird folgende Position eingenommen:

1. Verwaltungsgerichte erster Instanz

- Die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz muss mit einer konsequenten Integration der bestehenden Vielzahl verschiedenster Senate und Sonderbehörden in die neuen Verwaltungsgerichte verbunden sein, da sonst keine Synergien erzielt werden können.
- Die in den Erläuterungen zum Entwurf angenommene Kostenneutralität wird bezweifelt. Es darf nicht übersehen werden, dass die Kostenfolgen der Umstellung nicht ausschließlich in die Gestaltungsautonomie der Länder fallen, sondern insbesondere, was die Ausgestaltung der Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten betrifft, von der Bundesgesetzgebung abhängig sind. Über die Kostentragung ist daher mit den Ländern das Einvernehmen zu erzielen.

2. Verfassungsbereinigung

- Hinsichtlich der Neuregelung der Grenzänderungen in (Z. 2 und 3 des Entwurfs) wird davon ausgegangen, dass Änderungen im Bestand der Länder als eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zu qualifizieren sind, die nach Art. 44 Abs. 3 B-VG einer Volksabstimmung zu unterziehen sind. Gleches gilt wohl im Falle einer Schmälerung der in diesem Zusammenhang den Ländern eingeräumten Rechte.
- Es ist klarzustellen, dass dem Bundesrat bei jenen Staatsverträgen, die seiner Zustimmung bedürfen, die gleichen Rechte zukommen wie dem Nationalrat (Art. 50 Abs. 2 Z. 1 und 2 B-VG in der Fassung des Entwurfs).

3. Verfassungsautonomie

Die Verfassungsautonomie der Länder muss gewahrt bleiben, wie dies auch das Regierungsübereinkommen vorsieht. Der Entwurf erfordert diesbezüglich folgende Klarstellungen:

- Es muss weiterhin auch für die Länder (wie für den Bund) möglich sein, Verwaltungsorgane der Länder, auch wenn sie nicht unter die Auflistung des Art. 20 Abs. 2 B-VG fallen, durch landesverfassungsrechtliche Regelung weisungsfrei zu stellen. Weiters muss es zulässig sein, durch landesverfassungsrechtliche Regelung auf